

## Fahrgastinformation

Für das Schuljahr 2020/2021 gilt folgende Regelung der Schülerbeförderung:

Schüler, die ihren VRM-Fahrausweis über die jeweilige Schule erhalten, werden in der Zeit vom 17.08.-21.08.2020 nach den Sommerferien auch ohne Fahrausweis befördert. Falls nach der ersten Schulwoche noch kein Fahrausweis vorliegt, muss eine Schülerwochen- oder Schülermonatskarte gekauft werden. Diese können gegen Vorlage in unseren Büros erstattet werden.

Die Kosten für erworbene Einzelfahrscheine werden nicht erstattet.

Dies gilt nicht für:

- **Teilzeitberufsschüler, d.h. Auszubildende. Diese müssen ab dem ersten Fahrtag die Fahrkarten selbst erwerben.**
- **Schüler, die keinen Fahrkostenübernahmeantrag bei der Kreisverwaltung gestellt haben. Diese müssen die Fahrkarten zunächst selbst erwerben.**
- **Schüler/innen, die keinen Anspruch auf Übernahme von Fahrkosten haben, müssen die Fahrkarte ab dem ersten Fahrtag selbst erwerben.**